



*Statut der*  
***Grünen Kärnten/Koroška***

beschlossen auf der Landesversammlung am 24.04.2021

## **STATUT DER GRÜNEN KÄRNTEN**

§ 1	SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH .....	02
§ 2	ZWECK UND ZIELE .....	03
§ 3	AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL .....	03
§ 4	FINANZIELLE OFFENLEGUNG.....	03
§ 5	MITGLIEDSCHAFT.....	03
§ 6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	04
§ 7	ORGANE DER PARTEI .....	05
§ 8	DIE LANDESVERSAMMLUNG.....	06
§ 9	DIE ANTRAGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	07
§ 10	DER ERWEITERTE LANDESVORSTAND .....	08
§ 11	DER LANDESVORSTAND.....	09
§ 12	BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LANDESVORSTANDES .....	10
§ 13	DIE BEZIRKE.....	11
§ 14	BEZIRKSVERSAMMLUNG .....	12
§ 15	DIE GEMEINDEGRUPPEN.....	12
§ 16	TEILORGANISATIONEN / GRÜNE ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT .....	14
§ 17	ARBEITSGRUPPEN.....	14
§ 18	DAS LANDESFRIEDENSGERICHT .....	15
§ 19	DIE RECHNUNGSPRÜFUNG .....	15
§ 20	URABSTIMMUNG .....	15
§ 21	AUFLÖSUNG DER PARTEI.....	16

### **§ 1 SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

1. Die Partei führt den Namen „Die Grünen - Die Grüne Alternative Kärnten/Koroška (GRÜNE)“.
2. Die Partei ist eine autonome Landesorganisation der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“, kurz „Grüne“. Als Wahlkürzel wird gegebenenfalls die Abkürzung „GRÜNE“ verwendet.
3. Sitz der Partei ist Klagenfurt/Celovec.
4. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich primär auf das Bundesland Kärnten/Koroška. Darüber hinausgehende Anliegen werden in das Betätigungsfeld einbezogen.
5. Die Tätigkeit der „GRÜNEN Kärnten/Koroška“ ist ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke und nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§ 2 ZWECK UND ZIELE**

1. Die GRÜNEN Kärnten/Koroška streben eine direkte Form der Beteiligung der Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen an und fördern Gesprächsprozesse, Zusammenarbeit und Kandidaturen von Menschen, (Bürger\*innen)Initiativen und Gruppierungen, denen demokratische Mitgestaltung ein Anliegen ist.
2. Zweck der GRÜNEN Kärnten/Koroška ist der Zusammenschluss von Menschen zur Erarbeitung und politischen Durchsetzung von demokratischen, ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, feministischen, kulturellen, antimilitaristischen, antifaschistischen und ähnlichen Zielen sowie die intensive Zusammenarbeit mit Bewegungen und Organisationen, die für diese Ziele eintreten.
3. Die Ziele der GRÜNEN Kärnten/Koroška leiten sich im Besonderen von den im gültigen Bundesparteiprogramm festgehaltenen Grundwerten der Partei – ökologisch, solidarisch, selbstbestimmt, basisdemokratisch, gewaltfrei und feministisch – ab. Faschistisches, totalitäres, rassistisches, minderheitenfeindliches, sexistisches, frauenfeindliches und militaristisches Gedankengut hat in unserer Partei keinen Platz.
4. Ziel der Partei ist die Einflussnahme auf politische Entscheidungen auf allen Ebenen (z.B. Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, Bundesrat, Europaparlament, Interessensvertretungen).
5. Die „GRÜNEN Kärnten/Koroška“ streben eine neue Kultur des Zusammenlebens von ethnischen und nationalen Minderheiten und Mehrheiten an, interessieren sich für die Belange aller Minderheiten und setzen sich für die Verwirklichung von Minderheitenrechten ein.

## **§ 3 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL**

1. Die Finanzierung der GRÜNEN Kärnten/Koroška erfolgt durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Parteienfinanzierung
  - c. Geld- und Sachspenden
  - d. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, Aktionen und Sammlungen
  - e. Subventionen öffentlicher und privater Stellen
  - f. Solidarabgabe von Mandatar\*innen
  - g. Erbschaften und Schenkungen.
2. Die Höhe der Solidarabgabe wird von der Landesversammlung festgelegt.

## **§ 4 FINANZIELLE OFFENLEGUNG**

1. Politische Mandatar\*innen und bezahlte Funktionär\*innen müssen ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der Bundespartei offenlegen. Die Offenlegung erfolgt zu Händen des/der Finanzreferent\*in.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die im Sinne der Grundwerte und in Übereinstimmung mit dem Programm der GRÜNEN Kärnten/Koroška tätig ist, sich zu den Statuten der GRÜNEN Kärnten/Koroška bekennt und jährlich den festgelegten Mitgliedsbeitrag an die Landesorganisation entrichtet. Das passive Wahlrecht für

innerparteiliche Funktionen, die mit einer gesetzlichen Haftung verbunden sind, erwerben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ämter und Funktionen, die mit keiner gesetzlichen Haftung verbunden sind, stehen allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr offen.

2. Der Beitritt erfolgt mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über den vom Landesvorstand bzw. von Bezirksorganisationen mit eigenem Statut in der nächsten Sitzung entschieden wird. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags ist dem/der Bewerber\*in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen eine allfällige Zurückweisung des Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber\*in bei der nächstfolgenden Sitzung des erweiterten Landesvorstandes Einspruch erheben. Dieser trifft dann eine endgültige Entscheidung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung des zuständigen Gremiums über die Beitrittserklärung bzw. mit dem Tag der positiven Entscheidung des erweiterten Landesvorstandes über einen Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, schriftlich mitgeteilten und begründeten Ausschluss oder durch Tod.
5. Bei Verstößen gegen die Parteiinteressen im Sinne der grünen Grundwerte kann ein Mitglied durch den Landesvorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Darüber ist der Erweiterte Landesvorstand zu informieren. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Erweiterten Landesvorstand eingebracht werden. Bei Berufung entscheidet der Erweiterte Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Parteiausschluss. Ein grober Verstoß liegt jedenfalls vor, bei: Mitgliedschaft oder Kandidatur bei einer anderen Partei oder wahlwerbenden Liste, die gegen die Grünen kandidiert.
6. Die Landesorganisation führt und wartet eine aktuelle Mitgliederliste, die den Bezirks-sprecher\*innen und Gemeindegruppensprecher\*innen zur Verfügung steht.
7. Eine Ruhendstellung der Mitgliedschaft kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds erfolgen. Während der Ruhendstellung muss kein Mitgliedsbeitrag entrichtet werden. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht können nicht ausgeübt werden, das Mitglied ist jedoch weiterhin an die Einhaltung der Statuten gebunden. Die Aufhebung der Ruhendstellung ist jederzeit auf Antrag an das Landesvorstand möglich. Die Ruhendstellung tritt auch bei Nicht-bezahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr automatisch ein. Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages von ruhend gestellten Mitgliedern wird als Aufhebung der Ruhendstellung gewertet.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Partei teilzunehmen, sofern in der betreffenden Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen oder eine Sitzung nicht ausdrücklich als Klausur ausgeschrieben ist. Dem Landesvorstand steht die Möglichkeit offen, in begründeten Fällen (z.B. Personalangelegenheiten) einzelne Tagesordnungspunkte als vertraulich einzustufen und in Klausur zu behandeln.
2. Jedes Mitglied hat gemäß den Bestimmungen in § 5 Abs 1 das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind zur Landesversammlung der GRÜNEN Kärnten/Koroška antrags- und stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe in Kenntnis zu setzen und insbesondere Einblick in die Finanzierung zu nehmen. Ausgenommen davon sind vom Landesvorstand als vertraulich eingestufte Dokumente (z.B. Personalakten).

4. Jedes Mitglied soll sich im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten für die politischen Ziele der grün-alternativen Bewegung einsetzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Landesversammlung beschlossenen Höhe an die Landesorganisation zu bezahlen.
5. Das aktive Wahlrecht bei der Landesversammlung können nur Mitglieder wahrnehmen, die bereits 6 Wochen ab Beschluss der Aufnahme Mitglieder der Grünen Kärnten/Koroška sind.
6. Der Landesvorstand bezieht bei der Aufnahme neuer Mitglieder die Bezirkssprecher\*innen und Gemeindesprecher\*innen in den Aufnahmeprozess ein.
7. Die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Teilorganisation der GRÜNEN Kärnten/Koroška bedeutet nicht die Mitgliedschaft bei der Landesorganisation der GRÜNEN Kärnten/Koroška.

## **§ 7 ORGANE DER PARTEI**

1. Organe der GRÜNEN Kärnten sind:
  - a. Die Landesversammlung
  - b. Der Erweiterte Landesvorstand
  - c. Der Landesvorstand
  - d. Der\*die Landesgeschäftsführer\*in
  - e. Das Landesfriedensgericht
  - f. Die Rechnungsprüfung
2. Sämtliche Organe der GRÜNEN Kärnten/Koroška fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern die Statuten oder die Geschäftsordnungen keine anders lautenden Bestimmungen enthalten.
3. Bei allen Abstimmungen, außer der Urabstimmung, sind Prostimmen, Kontrastimmen und Stimmenthaltungen möglich. Ungültige Stimmen bei geheimer Wahl werden als Stimmenthaltungen gewertet. Sollte bei einer Abstimmung die Anzahl der Stimmenthaltungen größer sein als die Summe der Pro- und Kontrastimmen, ist das Abstimmungsergebnis ungültig, die Abstimmung muss wiederholt werden.
4. Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitere Regelungen mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Für die Sitzungen des Landesvorstandes und des Erweiterten Landesvorstandes gilt die Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Allfällige Änderungen der Geschäftsordnung können erst in der der Beschlussfassung folgenden Sitzung in Kraft treten. Die Geschäftsordnung ist der nächsten stattfindenden Landesversammlung bekannt zu geben.
5. Wahlen sind persönlich und geheim durchzuführen. Für Wahlen in Funktionen und in Vertretungsebenen ist der von der Landesversammlung beschlossene Wahlmodus in jeweils geltender Fassung anzuwenden. Der Landesvorstand legt die formalen Kriterien für interne Wahlen fest. Bei Wahlen für öffentliche Körperschaften legt der Landesvorstand die Zahl der Plätze, die bei der Landesversammlung in Einzelwahl zu wählen sind, fest.
6. In allen gewählten Organen und Funktionen soll der Frauenanteil mindestens 50% betragen sowie die Inklusion und die gleichberechtigte Teilhabe tunlichst berücksichtigt werden. Der Frauenanteil von mindestens 50% in einem Organ soll nach Tunlichkeit auch dann berücksichtigt werden, wenn mehrere Organe für die Zusammensetzung zuständig sind. Das Prinzip der Geschlechterparität ist bei der Wahl der Wahlvorschläge für Gemeinderats- und Landtagswahlen zwingend erforderlich. Für den Fall, dass keine Frau kandidiert, kann von diesem Grundsatz abgegangen werden. Die Geschlechterparität ist auch bei allen organisatorischen Funktionen zu berücksichtigen. Eine Frauenmehrheit ist ausdrücklich erwünscht.

7. Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organs rechtzeitig verschickt zu werden. Änderungswünsche am Protokoll müssen vor der nächsten Sitzung beantragt werden. Das berichtigte Protokoll ist Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung und muss vom Organ bestätigt werden. Die Protokolle sind für die Dauer von mindestens 7 Jahren aufzubewahren.
8. Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt den jeweils tagenden Gremien und hat am Beginn jeder Sitzung zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Gremiums hat das Recht, per Antrag die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu erweitern.

## **§ 8 DIE LANDESVERSAMMLUNG**

1. Die Landesversammlung ist das höchste willensbildende und beschlussfassende Organ der GRÜNEN Kärnten/Koroška. Die hier gefassten Beschlüsse sind für alle anderen Organe der Partei bindend.
2. Teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Die Landesversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Nichtmitglieder (Sympathisant\*innen) während des gesamten Verlaufes der Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten und Anträgen (z.B. Kandidat\*innenwahlen) teilnahmeberechtigt sind. Das passive Wahlrecht für Landtags- und Nationalratswahlen kann auf Antrag eines Mitglieds auch Nichtmitgliedern erteilt werden.
3. Die Landesversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Landesvorstand einzuberufen und vom erweiterten Landesvorstand vorzubereiten. Zu Beginn einer Landesversammlung wird ein Präsidium bestätigt. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Landesversammlung schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden, das muss aber vom Landesvorstand schriftlich begründet werden.
4. Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Landesgeschäftsführung eingelangt sowie von mindestens vier Mitgliedern unterzeichnet sein, um Berücksichtigung in der Tagesordnung zu finden. Der Landesvorstand ist verpflichtet, eingelangte Anträge nach erfolgter formeller Prüfung durch die Antragsprüfungskommission sowie Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten bis eine Woche vor der Landesversammlung an die Mitglieder zu übermitteln. Kandidaturen sind bezüglich Fristenlauf, Abgabe und Übermittlung wie Anträge zu behandeln.
5. Dringlichkeitsanträge müssen zu Beginn der Landesversammlung schriftlich bei der Landesgeschäftsführung oder der Landessprecher\*in eingebracht werden und ihre Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden behandelt, wenn dies von den Mitgliedern nach Anhörung eines/r Pro- und Kontra Redner\*in mit Zweidrittelmehrheit befürwortet wird. Anträge zum Statut, zur Geschäftsordnung, zum Wahlmodus, zur Abwahl von Funktionär\*innen und Aufforderung an Mandatar\*innen zum Mandatsverzicht können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
6. Aufgaben der Landesversammlung:

### **I. MIT EINFACHER MEHRHEIT**

- a. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- b. Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte des Leitungsteams und des Landesvorstands
- c. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- d. Wahl der Rechnungsprüfer\*innen

- e. Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes
- f. Wahl der Mitglieder des Landesfriedensgerichts
- g. Wahl der Kandidat\*innen zu Landtagswahlen
- h. Wahl der Kandidat\*innen zu Nationalratswahlen
- i. Wahl der Delegierten zum Bundeskongress (Funktionsperiode zwei Jahre)
- j. Bestätigung des Regierungsprogramms im Falle einer Regierungsbeteiligung
- k. Bestätigung der Mitglieder des Bundesrats und der Landesregierung nach dem Vorschlag des Landtagsklubs
- l. Beschlussfassung über das passive Wahlrecht für Nichtmitglieder zu Landtags- und Nationalratswahlen
- m. Beschlussfassung über Bündnisse mit anderen Parteien auf Landesebene
- n. Beschluss einer Landesfriedens- und Schiedsgerichtsordnung

## II. MIT ZWEIDRITTELMEHRHEIT

- a. Beschlussfassung über Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen des Statuts. Die Änderungen gelten erst nach Ablauf der Landesversammlung
- b. Beschlussfassung über Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen des geltenden Programms
- c. Beschlussfassung über das Budget
- d. Abwahl von Funktionär\*innen/Kandidat\*innen

## III. MIT DREIVIERTELMEHRHEIT

- a. Beschlussfassung über die Auflösung der Partei
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer\*in sowie von den Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Landesversammlung zuzusenden. Das Protokoll muss der nächsten Landesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Schriftliche Einwendungen müssen dem Protokoll angeschlossen sein.
  8. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Eröffnung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ist die Landesversammlung jedenfalls beschlussfähig. In der Folge ist die Beschlussfähigkeit so lange gegeben, solange die Zahl der anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Zahl der anwesenden Mitglieder bei der Eröffnung der Landesversammlung beträgt.
  9. Eine außerordentliche Landesversammlung ist vom Landesvorstand innerhalb von fünf Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder der GRÜNEN Kärnten einen diesbezüglichen schriftlich begründeten Antrag an den Landesvorstandeinbringen oder wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes dies begründet beschließen.

## **§ 9 DIE ANTRAGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

1. Die Antragsprüfungskommission besteht aus drei vom Landesvorstand zu ernennenden Personen.
2. Die Antragsprüfungskommission prüft, ob die Anträge statutenkonform sind und den Vorgaben der Geschäftsordnung entsprechen. Nur Anträge, die diesen Anforderungen entsprechen, werden der Landesversammlung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt. Die Ablehnung von Anträgen ist gegenüber den Antragsteller\*innen schriftlich zu begründen.

## **§ 10 DER ERWEITERTE LANDESVORSTAND**

1. Der Erweiterte Landesvorstand ist das nach der Landesversammlung zweithöchste politisch willensbildende Organ der GRÜNEN Kärnten/Koroška. Er ist an die von der Landesversammlung gefassten Beschlüsse gebunden und achtet auf die Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern der GRÜNEN Kärnten:
  - a. den Mitgliedern des Landesvorstands
  - b. den Bezirkssprecher\*innen
  - c. den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung
  - d. den Mitgliedern der Stadtregierungen und Gemeindevorstände
  - e. den Mitgliedern des National- und Bundesrats
  - f. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments
3. Die Funktionsperiode jener Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands, welche von den zuständigen Gremien der Partei zu wählen sind (§ 10 Z 2b und § 11 Z 2 a-c), beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode jener Mitglieder, die aufgrund eines politischen Mandates im Landesvorstand vertreten sind, dauert solange das entsprechende Mandat ausgeübt wird.
4. Sitzungen des Erweiterten Landesvorstands finden mindestens acht Mal jährlich statt. Sie können von jedem Mitglied des Landesvorstandes oder von drei Mitgliedern des Erweiterten Landesvorstandes unter Einladung aller Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe einer vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen werden.
5. Der Erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Landesvorstandes und mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands anwesend sind. Die Geschäftsordnung, die sich der Erweiterte Landesvorstand gibt, ist der Landesversammlung bekanntzugeben.

### **6. Aufgaben des Erweiterten Landesvorstandes:**

- a. Diskussion politischer Fragen zur breiten Willensbildung und Beschlussfassung
- b. Beschlussfassung und Koordinierung von landesweiten Aktivitäten wie Wahlen und Kampagnen
- c. Politische Vorbereitung von Landesversammlungen
- d. Wahl und Entsendung von Delegierten in Vorstände von Teilorganisationen und anerkannten Grünen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit deren Einvernehmen
- e. außerordentliche Finanzbeschlüsse
- f. Behandlung von Einsprüchen des/der Finanzreferent\*in
- g. Anerkennung bzw. Aberkennung von Gemeindegruppen
- h. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Gemeindegruppenbezeichnungen (§ 14 Abs 1)
- i. Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen, Funktionsgebühren und Sitzungsgelder
- j. Beratung des Budgetvoranschlages und Empfehlung an die Landesversammlung
- k. Anerkennung bzw. Aberkennung von Teilorganisationen und Grünen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- l. Anerkennung von Arbeitsgruppen
- m. Nominierung von Beiräten und Vertreter\*innen in Organen, für die den GRÜNEN Kärnten/Koroška ein Entsendungsrecht zukommt

- n. Bestellung der Landesgeschäftsführung auf Vorschlag des Landesvorstandes für die Funktionsdauer von 3 Jahren
- 7. Aus der Anerkennung von Gemeindegruppen, Arbeitsgruppen und Teilorganisationen durch den Erweiterten Landesvorstand können keine Haftungsansprüche Dritter gegenüber den GRÜNEN Kärnten/Koroška oder anderen Mitgliedern oder Organen abgeleitet werden.
- 8. Bei Verstößen eines Mitgliedes des Erweiterten Landesvorstandes gegen Grundsätze, Programm oder Beschlüsse kann dieses auf Beschluss des Erweiterten Landesvorstandes mit 2/3-Mehrheit bis zur nächsten Landesversammlung suspendiert werden. Die endgültige Abwahl kann in der nächsten Landesversammlung erfolgen. Ausgeschiedene oder zurückgetretene, von der Landesversammlung gewählte Mitglieder des Landesvorstandes werden durch ein Mitglied aus dem Erweiterten Landesvorstand bis zur nächsten Landesversammlung ersetzt, wo diese Funktion neu gewählt wird.

## **§ 11 DER LANDESVORSTAND**

1. Der Landesvorstand vertritt als Kollegialorgan die Interessen der Landespartei nach innen und außen. Es koordiniert die Tätigkeiten der GRÜNEN Kärnten/Koroška, nimmt deren Geschäfte wahr und führt die von der Landesversammlung und dem Erweiterten Landesvorstand gefassten Beschlüsse durch.
2. Der Landesvorstand, lit a-e werden in der Landesversammlung gewählt, besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. dem/der Landessprecher\*in
  - b. dem/der stellvertretenden Landessprecher\*in
  - c. dem/der Finanzreferent\*in
  - d. dem/der stellvertretenden Finanzreferent\*in
  - e. drei weiteren Landesvorstandsmitgliedern
  - f. der Landesgeschäftsführung, falls diese bestellt, wurde
  - g. ein vom Landtagsklub entsandtes Mitglied der Grünen im Landtag
  - h. grüne Mitglieder der Landesregierung
3. Die Funktionsperiode der Mitglieder a-e des Landesvorstands beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Landesvorstands f- h wird durch die Zeit der jeweiligen Mandatsausübung bestimmt. Die Funktion des/der Finanzreferent\*in ist bei Annahme eines Landtags- oder Regierungsmandates durch den/ die Funktionsinhaber\*in zurückzulegen. Die Funktion der Landesgeschäftsführung beträgt drei Jahre.
4. Kommt es zu einer Änderung der Zusammensetzung des Landesvorstandes, tritt dieser spätestens 14 Tage danach zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
5. Sitzungen des Landesvorstandes sollen im Regelfall etwa monatlich stattfinden. Eine außerordentliche Sitzung kann von jedem Mitglied des Landesvorstandes unter Einladung aller Mitglieder des Landesvorstandes mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe einer vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen werden. Der Landesvorstand ist jedenfalls beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind. Bei Finanzbeschlüssen, die den Budgetvoranschlag überschreiten, ist die Anwesenheit des/der Finanzreferent\*in erforderlich.
6. Der/die Landessprecher\*in, der/die stellvertretende Landessprecher\*in sowie der/die Finanzreferent\*in haben nach Maßgabe der finanziellen Verhältnisse der Partei Anspruch auf eine

angemessene Funktionsgebühr. Von dieser Gebühr wird den Personen, die gleichzeitig ein politisches Mandat innehaben, der erhaltene Mandatsbezug abgezogen.

7. Die Landesgeschäftsführung wird vom Landesvorstand ausgeschrieben und auf dessen Vorschlag vom Erweiterten Landesvorstand bestellt. Sie hat nach Maßgabe der finanziellen Verhältnisse der Partei Anspruch auf ein angemessenes Gehalt.

#### **8. Aufgaben des Landesvorstandes:**

- a. Vorbereitung und Beschlussfassung landesweiter Konzepte, politischer Strategien und Positionierungen, Kampagnen
- b. Finanzbeschlüsse im Rahmen des von der Landesversammlung beschlossenen Budgets
- c. Erstellung des Budgetvoranschlages und Rechnungsabschlusses gemeinsam mit dem/der Finanzreferent\*in zur Vorlage an den Erweiterten Landesvorstand und die Landesversammlung
- d. Koordination von Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen auf Landesebene
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern wie in §5 geregelt
- f. Wahrung der Dienstgeberfunktion für die Mitarbeiter\*innen der Landesorganisation
- g. Beschlüsse über Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht dem Erweiterten Landesvorstand vorgelegt werden können
- h. Einberufung der Landesversammlung
- i. Beschluss über den Abschluss von Verträgen, insbesondere Kauf-, Pacht-, Miet- und Leasingverträge
- j. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit dem Landtagsklub, den Gemeindegruppen und den Teilorganisationen, sowie dem von der Bundespartei benannten Rechtsträger gem §1 (1) des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik in der geltenden Fassung (beziehungsweise der FREDA Bildungsakademie) über die Zusammenarbeit im Rahmen der politischen Schwerpunktplanung mit der Festlegung der durchzuführenden inhaltlichen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen
- k. Rechenschaftsbericht an die Landesversammlung
- l. Bekanntmachung der Ausschreibung von internen Wahlen
- m. Ausschreibung der Funktion der Landesgeschäftsführung.

### **§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LANDESVORSTANDES**

Der Landesvorstand ist ein Kollegialorgan. Mit dem Ziel einer effizienteren Arbeitsteilung werden den einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes mit der Wahl bestimmte Tätigkeitsbereiche (Funktionen) zugewiesen.

#### **1. Aufgaben des/der Landesprecher\*in und des/der stellvertretenden Landessprecher\*in**

- a. Vertretung der Partei nach außen. Sie repräsentieren die Meinung und den Willen der Gremien der Partei und sind an die programmatischen und strategischen Beschlüsse gebunden. Sie sind zuständig für die Herbeiführung von politischen Willensbildungsprozessen in den politischen Gremien.
- b. Die politische Umsetzung der Beschlüsse der Parteigremien (nach innen und außen)
- c. Die politische Unterstützung der Bezirks- und Gemeindegruppen

- d. Der/die Landessprecher\*in ist Delegierter/e in den Landtagsklub. Wenn diese\*r bereits ein Landtagsmandat innehat, ist der/die stellvertretende Landessprecher\*in delegiert. Die detaillierte Kompetenzbeschreibung und -aufteilung regelt die Geschäftsordnung.
- e. Die/der Landessprecher\*in ist Delegierte im Erweiterten Bundesvorstand

## **2. Aufgaben Finanzreferent\*in:**

- a. Der/die Finanzreferent\*in ist für die Erarbeitung des Budgetvoranschlags, den Zahlungsverkehr, das laufende Controlling und den laufenden Budgetbericht zuständig und vertritt die Landesorganisation gegenüber Dritten in Finanzfragen.
- b. Der/dem Finanzreferent\*in steht bei einem Beschluss des Landesvorstandes ein Vetorecht zu, insbesondere, wenn durch diesen eine Gesamtbudgetüberschreitung droht. Über beeinträchtigte Beschlüsse entscheidet der Erweiterte Landesvorstand.
- c. Der/Die Finanzreferent\*in ist stellvertretende\*r Delegierte\*r im Erweiterten Bundesvorstand.

## **3. Aufgaben der Landesgeschäftsführung, wenn eine solche bestellt wurde:**

- a. Die Landesgeschäftsführung ist für die Geschäftsführung der Partei verantwortlich.
- b. Ihm/Ihr obliegt in Absprache mit dem/der Landessprecher\*in bzw. dem/der stellvertretenden Landessprecher\*in die interne Kommunikation zwischen den Gremien und Information zu den Mitgliedern.
- c. Die Landesgeschäftsführung unterstützt den/die Landessprecher\*in und den/ die stellvertretende Landessprecher\*in in organisatorischen Belangen.
- d. Die Landesgeschäftsführung ist für die Partei zeichnungsberechtigt und zustellungsbevollmächtigt. e) Wenn keine Landesgeschäftsführung bestellt wurde, sind die Aufgaben §12.3.a-d auf die Landesvorstandsmitglieder aufzuteilen. Die Aufgaben gemäß §12.3.e gehen auf den/die Landessprecher\*in über.

## **§ 13 DIE BEZIRKE**

1. Die Bezirke werden durch den/die jeweilige\*n Bezirkssprecher\*in vertreten und gliedern sich in Gemeindegruppen.
2. Bezirke mit mindestens zwei Gemeindegruppen wählen den/die Bezirkssprecher\*in und können seine\*n Vertreter\*in wählen. Sie entsenden den/die gewählte Bezirkssprecher\*in oder dessen/ deren gewählte\*n Vertreter\*in als stimmberechtigtes Mitglied in den Erweiterten Landesvorstand. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN im jeweiligen Bezirk. Die Wahlen finden spätestens 8 Wochen nach der Neuwahl des Landesvorstandes auf einer vom/von der Landessprecher\*in einzuberufenden Versammlung statt.
3. Reduziert sich die Anzahl der Gemeindegruppen im Bezirk auf eine einzelne Gemeinde, so entfällt damit das Recht des Bezirks auf Entsendung eines/einer stimmberechtigten Delegierten zum Erweiterten Landesvorstand. Der/die stellvertretende Landessprecher\*in übernimmt die Vertretung. Aus dieser Vertretung entsteht kein Stimmrecht für den Bezirk.
4. Entsteht in einem Bezirk mit einer Gemeindegruppe nach der Konstituierung des Erweiterten Landesvorstandes eine weitere, so können die GRÜNEN Mitglieder dieses Bezirkes auf einer vom/von der Landessprecher\*in einzuberufenden Versammlung aus ihrer Mitte einen/eine Bezirkssprecher\*in wählen.
5. Die Statutarstädte Klagenfurt und Villach haben das Recht, den/die Parteiobmann/frau (Klagenfurt) bzw. Vorstandssprecher\*in (Villach) als Vertreter\*in oder eine/einen anderen gewählten Vertreter\*in in den Erweiterten Landesvorstand zu delegieren.
6. Die Funktionsperiode der gewählten Bezirksvertreter\*innen beträgt drei Jahre.

7. Sollte der/die Bezirkssprecher\*in während der Funktionsperiode vorzeitig ausscheiden, können die Mitglieder des Bezirks für die verbleibende Funktionsperiode einen/eine neue/n Bezirkssprecher\*in wählen. Die Wahl des/der Bezirkssprecher\*in findet binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden des/der Bezirkssprecher\*in auf einer von dem/der Landessprecher\*in einberufenden Versammlung statt.
8. Bezirkssprecher\*innen können Einrichtungen der GRÜNEN Kärnten/Koroška nach Maßgabe der Möglichkeiten und in Absprache mit der Landesgeschäftsführung benützen und je nach Zuständigkeit und Bedarf die Landesgeschäftsführung, den/die Landessprecher\*in bzw. den/die stellvertretende/n Landessprecher\*in unterstützend hinzuziehen.

#### **9. Aufgaben der Bezirkssprecher\*innen:**

- a. Koordinations- und Informationsarbeit im Sinne der Grünen Strategie und des Grünen Programms und Erhaltung des Kommunikationsflusses zwischen Landes- und Gemeindeebenen des jeweiligen Bezirks.
- b. Repräsentation des jeweiligen Bezirkes und politische Umsetzung der Beschlüsse des Erweiterten Landesvorstandes im jeweiligen Bezirk.
- c. Organisation der politischen Willensbildung im Bezirk zu regionalen Anliegen im Einklang mit bestehenden Grundsätzen und Programmen der GRÜNEN.
- d. Öffentliche Stellungnahme in Absprache mit dem/der Landessprecher\*in bzw. der Landesgeschäftsführung zu regionalen Belangen (Gemeinde, Bezirk).
- e. Betreuung der Mitglieder im jeweiligen Bezirk in Zusammenarbeit mit dem/der Landessprecher\*in bzw. der Landesgeschäftsführung sowie insbesondere Einbindung neuer und potentieller Mitglieder.
- f. Unterstützung bei der Bildung von Gemeindegruppen.
- g. Koordination von Aktivitäten der Gemeindegruppen auf Bezirksebene sowie Beteiligung der Gemeindegruppen an landesweiten politischen Aktionen, Kampagnen und Wahlen.
- h. Organisation des mindestens zweimal jährlich tagenden Bezirksausschusses

### **§ 14 BEZIRKSVERSAMMLUNG**

1. In Bezirken mit mindestens 2 Gemeindegruppen tagt mindestens 2-mal jährlich die Bezirksversammlung.
2. Zur Bezirksversammlung werden alle Mitglieder des Bezirks eingeladen sowie alle auf grünen Wahllisten gewählte Funktionär\*innen.
3. Aufgabe der Bezirksversammlung ist:
  - a. die Vernetzung auf Gemeindeebene im Bezirk;
  - b. Wahl der/des Bezirkssprecherin/Bezirkssprechers laut Statut

### **§ 15 DIE GEMEINDEGRUPPEN**

1. Die Gemeindegruppen vertreten Grüne Anliegen auf Gemeindeebene und organisieren Kandidaturen zu Gemeinderatswahlen. Eine Gemeindegruppe führt den Namen „Die GRÜNEN“ mit dem Gemeindegemeinamen. Etwaige Ausnahmen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch den Erweiterten Landesvorstand.
2. Eine Gemeindegruppe besteht aus allen Mitgliedern der GRÜNEN in dieser Gemeinde.

3. Die Gemeindegruppe konstituiert sich bei einer von dem/der Bezirkssprecher\*in oder dem/der Landessprecher\*in bzw. dem/der stellvertretenden Landessprecher\*in einzuberufenden Versammlung. Die Anerkennung einer Gemeindegruppe erfolgt durch den Erweiterten Landesvorstand. Bei Selbstauflösung, bei Verstößen gegen oder Widerspruch zum Statut der Grünen Kärnten/Koroška kann der Erweiterte Landesvorstand einer Gemeindegruppe die Anerkennung und den Namen „Die GRÜNEN“ entziehen.
4. Die Mandatar\*innen und die weiteren Mitglieder der Grünen Gemeindegruppen treffen sich nach Möglichkeit vor jeder örtlichen Gemeinderatssitzung,
5. Jede Gemeindegruppe ist in ihrem Bereich autonom. Programm und gegebenenfalls Statut dürfen jedoch den Grundsätzen und den jeweils gültigen Statuten der GRÜNEN Kärnten/Koroška nicht widersprechen. Die Bestimmungen des Landesstatuts gelten sinngemäß.

#### **6. Aufgaben der Gemeindegruppen:**

- a. Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms
  - b. Betreuung der Mitglieder in ihrer Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem/der Bezirkssprecher\*in bzw. dem/der Landessprecher\*in bzw. dem/der stellvertretenden Landessprecher\*in.
  - c. Beschluss von Aktionen sowie Initiativen und Beteiligung an landesweiten politischen Aktionen wie Kampagnen und Wahlen.
  - d. Grüne Gemeindemandatar\*innen sind jedenfalls in die politische Arbeit der Gemeindegruppen einzubeziehen.
  - e. Die Grünen Gemeindegruppen können Gemeindezeitungen herausgeben. Sie können Einrichtungen der GRÜNEN Kärnten/Koroška nach Maßgabe der Möglichkeiten und in Absprache mit der Landesgeschäftsführung benützen.
  - f. Die Gemeindegruppe wählt eine\*n Gemeindegruppensprecher\*in, welcher der Landesgeschäftsführung bekannt gegeben werden muss. Sollte keine Landesgeschäftsführung bestellt sein, ist sie dem Landesvorstand mitzuteilen. Diese fungiert als Ansprechperson und muss Mitglied der Grünen Partei sein. Die Funktionsperiode dauert drei Jahre, Neuwahlen der Funktionen sind jeweils bis spätestens drei Monate nach der Wahl eines neuen Landesvorstandes durchzuführen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Statutarstädte.
  - g. Der/die Gemeindegruppensprecher\*in hat die Aufgabe, im Einklang mit bestehenden Grundsätzen und Programmen der GRÜNEN zu kommunalen Anliegen die politische Willensbildung zu organisieren und entsprechende Positionen öffentlich zu vertreten. Haben die Themen bezirkswide Relevanz, ist die Position mit dem/der entsprechenden Bezirkssprecher\*in abzusprechen, im Falle landesweiter Relevanz sind sie mit dem/der Landessprecher\*in
  - h. Die Finanzierung der Gemeindegruppen erfolgt über einen Schlüssel aus dem Landesbudget. Der Schlüssel wird mit dem Budgetvorschlag gemeinsam der Landesversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Gemeindegruppen sind verpflichtet, über die in Aussicht gestellten Mittel dem Landesvorstand einen Jahresplan der geplanten politischen Projekte vorzulegen. Diese haben den strategischen Zielen der GRÜNEN Kärnten/Koroška zu entsprechen. Die Buchhaltung für die Gemeindegruppen erfolgt in der Kostenstellenrechnung der Landesorganisation. Ausgenommen sind Klagenfurt und Villach, sofern sie über ein eigenes Statut verfügen.
  - i. Die Gemeindegruppen wählen ihre Kandidat\*innen für die Gemeinderatswahllisten. Hier gilt der Wahlmodus der Landespartei sinngemäß.
7. Die Rechte und Pflichten der Gemeindegruppe regelt der Kooperationsvertrag, abgeschlossen zwischen den GRÜNEN Kärnten und der jeweiligen Gemeindegruppe.

## **§ 16 TEILORGANISATIONEN / GRÜNE ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT**

1. Teilorganisationen sind Interessensgemeinschaften, die im Sinne der Grünen Ziele in Kärnten tätig werden. Teilorganisationen können im Rahmen der Grünen Landesorganisation organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Teilorganisationen bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise, sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms und können bei Wahlen (Kammerwahlen, Personalvertretungen,...) im Namen der GRÜNEN kandidieren. Ihnen kommt keine eigenständige Vertretung mit Stimmrecht in den Organen der Landespartei zu.
2. Teilorganisationen werden vom Erweiterten Landesvorstand anerkannt und führen mit dessen Zustimmung die Bezeichnung „GRÜNE“ bzw. „Grüne Alternative“ in ihrem Namen. Die Anerkennung kann über die Einhaltung der Grünen Grundwerte hinaus an die Erfüllung weiterer Auflagen gebunden sein.
3. Teilorganisationen, die im Rahmen der Grünen Landesorganisation organisiert sind, kann der Erweiterte Landesvorstand bei groben Verstößen gegen das Statut der Grünen Kärnten/Koroška oder grobem Widerspruch zu Grünen Grundsätzen die Aberkennung beschließen. Damit erlischt das Recht, die Bezeichnung GRÜNE bzw. „GRÜNE Alternative“ im Namen zu führen oder im Namen der GRÜNEN zu Wahlen anzutreten. Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit kann der Erweiterte Landesvorstand bei grobem Widerspruch zu Grünen Grundsätzen die Anerkennung entziehen.

## **§ 17 ARBEITSGRUPPEN**

1. Die Arbeitsgruppen arbeiten inhaltlich, um zu konkreten politischen Handlungsvorschlägen zu gelangen. Sie bilden eine Plattform um Mitglieder, Sympathisant\*innen und Bürgerinitiativen inhaltlich thematisch an die Arbeit der GRÜNEN Kärnten/Koroška heranzuführen.
2. Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern der GRÜNEN Kärnten/Koroška, Sympathisant\*innen, Vertreter\*innen von Bürgerinitiativen und/oder Expert\*innen.
3. Die Anerkennung einer Arbeitsgruppe erfolgt durch den Erweiterten Landesvorstand. Diese kann befristet werden.
4. Der Erweiterte Landesvorstand ernennt auf Vorschlag der Arbeitsgruppe eine/einen Arbeitsgruppenleiter\*in und beschließt die Anbindung an ein zuständiges Gremium.
5. Die Erkenntnisse aus den Arbeitsgruppen ergehen als Empfehlung an den Erweiterten Landesvorstand.
6. Arbeitsgruppen können Einrichtungen der GRÜNEN Kärnten/Koroška nach Maßgabe der Möglichkeiten und in Absprache mit der Landesgeschäftsführung benützen.
7. Eine Arbeitsgruppe wird aufgelöst durch
  - a. Niederlegung der Tätigkeit in der Arbeitsgruppe von mehr als zwei Dritteln der Arbeitsgruppenmitglieder;
  - b. Beschluss des Erweiterten Landesvorstands.

## **§ 18 DAS LANDESFRIEDENSGERICHT**

1. Das Landesfriedens- und Landesschiedsgericht (im folgenden LFSG genannt) besteht aus sechs Mitgliedern der Landespartei (mindestens 3 Frauen). Zur Wahl sind nur jene Personen zugelassen, die keine andere Parteifunktion auf Landesebene ausüben.
2. Sollte ein Mitglied des Landesfriedensgerichtes zwischenzeitlich eine Parteifunktion angenommen haben, ist bei der nächstfolgenden Landesversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
3. Das Landesfriedensgericht wird von der Landesversammlung auf drei Jahre gewählt.
4. Das Landesfriedensgericht kann von jedem Mitglied schriftlich angerufen werden.
5. Das LFSG ist zuständig für:
  - a. parteiinterne Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
  - b. die Anfechtung oder die Nichtigkeitserklärung von parteiinternen Wahlen und Beschlüssen,
  - c. Das LFSG ist in zweiter Instanz zuständig für Berufungen gegen Schieds- bzw. Friedensgerichtsentscheidungen unterer Gebietsebenen. Im Übrigen ist es in erster Instanz zuständig.
6. Das LFSG entscheidet mit einfacher Mehrheit innerhalb von sechs Wochen über Anträge und überprüft, ob ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird. Bei Eröffnung eines Verfahrens können die Streitteile je eine Person ihres Vertrauens benennen. Nach Anhörung beider Streitteile entscheidet das LFSG.
7. Die Verfahrensdauer darf drei Monate nicht überschreiten. Gegen das Urteil kann beim Bundesfriedensgericht innerhalb eines Monats berufen werden.
8. Das Landesfriedens- und Schiedsgericht hat sich in seiner Arbeit an die Landesfriedens- und Schiedsgerichtsordnung zu halten. Diese Ordnung ist von der Landesversammlung zu beschließen.

## **§ 19 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG**

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Rechnungsprüfer\*innen, die von der Landesversammlung gewählt werden. Sie dürfen keine andere Parteifunktion auf Landesebene ausüben. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer\*innen überprüfen die Tätigkeit der Finanzverantwortlichen und die Gebarung der GRÜNEN Kärnten/Koroška. Sie erstatten der Landesversammlung Bericht.

## **§ 20 URABSTIMMUNG**

1. Zu wichtigen Fragen ist eine Urabstimmung unter den Mitgliedern der GRÜNEN Kärnten/Koroška durchzuführen.
2. Alle Mitglieder erhalten vor einer Landesversammlung, auf der eine wichtige Frage abgestimmt wird, einen Stimmzettel zugesandt. Dieser kann sowohl bei der Landesversammlung persönlich als auch per Post zugestellt werden.

3. In der Urabstimmung entscheiden die Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Mögliche Stimmen sind Pro- und Kontrastimmen. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für sämtliche Organe bindend, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt.
4. Wichtige Fragen sind alle Fragen, die von mindestens 15% der Mitglieder oder von zwei Bezirkssprecher\*innen zu einer wichtigen Frage erklärt werden.
5. Sie sind allen Parteimitgliedern zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen und zur Diskussion zu stellen. Weiteres sind sie beim nächsten Bezirkstreffen auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 21 AUFLÖSUNG DER PARTEI**

1. Über eine Auflösung der Partei entscheidet die Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der GRÜNEN Kärnten/Koroška gemeinnützigen Zwecken, oder einer anderen Organisation der GRÜNEN zuzuführen. Die konkreten Entscheidungen darüber trifft die Landesversammlung.
3. Für die Abwicklung ist die/der letzte gewählte Landessprecher\*in bzw. der/die stellvertretende Landessprecher\*in zuständig.

Die Antragstellerinnen:

Klagenfurt/Celovec, am 14.04.2021